

Registrierkassa, Belege und Einzelaufzeichnungen

Neue Pflichten seit dem 1.1.2016 auch für die Land- und Forstwirtschaft

Der Gesetzgeber hat sich im Zuge der Steuerreform auch für Unternehmer einige Neuerungen ausgedacht. Die Land- und Forstwirtschaft ist davon ebenfalls umfassend betroffen. Im folgenden Beitrag geht es um die drei Pflichten im Zusammenhang mit Bargeschäften: Die Registrierkassen-, die Belegerteilungs- und die Einzelaufzeichnungspflicht. Zusätzlich werden die Auswirkungen auf die Nebentätigkeiten beleuchtet. Darüber hinaus zeigt sich auch, dass gerade jetzt Maschinenring Mitglieder Vorteile haben, wenn sie die Agrarabrechnung nutzen.

Die Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht in der Land- und Forstwirtschaft

Die Registrierkassenpflicht erfasst alle Unternehmer mit betrieblichen Einkünften und damit grundsätzlich auch Land- und Forstwirte. Die drei Pflichten gelten nur für Bargeschäfte.

Wird der Gewinn auf der Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt und kommt dabei auch die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung, besteht keine der drei Pflichten. Wird der Gewinn in Abhängigkeit von den tatsächlichen Betriebseinnahmen (Teilpauschalierung) ermittelt, so bestehen grundsätzlich sowohl die Einzelaufzeichnungs- als auch die Belegerteilungs- als auch die Registrierkassenpflicht. Gleiches gilt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, bei Buchführung und bei der Option zur Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer. Die Rechnungsausstellungspflicht bleibt unabhängig von der Methode der Gewinnermittlung in jedem Fall unverändert bestehen.

Auch in der Landwirtschaft gelten die Umsatzgrenzen, die für die Beurteilung der Registrierkassenpflicht maßgeblich sind. Diese Umsatzgrenzen sind: €15.000,- Jahresumsatz und €7.500,- Barumsätze. Werden beide Grenzen überschritten, so gilt die Registrierkassenpflicht.

Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, dass nur jene Umsätze heranzuziehen sind, die nicht der Vollpauschalierung unterliegen. Im Bereich der Vollpauschalierung kann der Umsatz mit 150% des Einheitswertes geschätzt werden, um den Jahresumsatz ermitteln zu können.

Was bedeutet das für die Nebentätigkeiten?

Gemäß den Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung erfolgt die Gewinnermittlung für die Nebentätigkeiten bzw. den bäuerlichen Nebenerwerb mittels Einnahmen-Ausgabenrechnung. Diese Umsätze unterliegen daher nicht der Pauschalierung. Davon ist neben der Be- und/oder Verarbeitung, dem Almausschank, dem Urlaub am Bauernhof, usw. auch die Maschinenvermietung und die Nachbarschaftshilfe betroffen.

Deshalb ergeben sich folgende Auswirkungen:

Es besteht sowohl die Belegerteilungs- als auch die Einzelaufzeichnungspflicht, sofern die Umsätze bar abgewickelt werden. In Abhängigkeit von der Höhe der Barumsätze besteht möglicherweise zusätzlich die Registrierkassenpflicht.

Die MR-Agrarabrechnung – DER Vorteil für Maschinenring Mitglieder

Die MR-Agrarabrechnung funktioniert bargeldlos durch elektronischen Zahlungsverkehr. Folglich ist betreffend die über den Maschinenring abgerechneten Umsätze weder die Belegerteilungs- noch die Einzelaufzeichnungs- noch die Registrierkassenpflicht zu erfüllen. Die Rechnungsausstellungspflicht, die unabhängig von den genannten Pflichten gilt, wird durch die Rechnungserstellung im Rahmen der Agrarabrechnung ohnehin erfüllt.

Die Agrarabrechnung des MR bietet daher den großen Vorteil, dass die drei Pflichten nicht zu erfüllen sind, auch wenn die oben genannten Umsatzgrenzen überschritten werden. Die Nutzung der MR-Agrarabrechnung für sämtliche Leistungen von Bauer zu Bauer eröffnet daher die Möglichkeit für jedes Mitglied, den Topf von max. € 7.500,- für Barumsätze für andere Nebentätigkeiten nutzen. So lässt sich unter Umständen die Registrierkassenpflicht gänzlich vermeiden, insbesondere wenn gar keine Barumsätze getätigt werden.

Die MR Agrarabrechnung gewährleistet, dass

- es für jeden durch den MR abgerechneten Umsatz eine dem UStG entsprechende Rechnung gibt;
- der Zahlungsverkehr bargeldlos elektronisch abgewickelt wird;
- die Umsatzgrenzen in der Nachbarschaftshilfe im Blickfeld und kontrollierbar sind;
- im besten Fall weder die Einzelaufzeichnung-, noch die Belegerteilungs-, noch die Registrierkassenpflicht entsteht.

Übersicht

Registrierkassenpflicht - zweistufiger Ausbau:

- 1.1.2016:** Einführung der Registrierkassenpflicht bei Überschreitung der Umsatzgrenzen von insgesamt € 15.000,- und davon € 7.500,- Barumsätze.
- 1.1.2017:** Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung als Manipulationsschutz bei Registrierkassen.

Belegerteilungspflicht:

- 1.1.2016:** Jeder Unternehmer muss – unabhängig von Umsatzgrenzen – für jeden getätigten Barumsatz einen Beleg inklusive Durchschrift oder elektronische Abspeicherung erstellen und dem Kunden aushändigen.

Inhalte des Beleges:

- Bezeichnung des leistenden bzw. liefernden Unternehmens;
- Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifikation des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird;
- Tag/Datum der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

- 1.1.2017:** zusätzliche Inhaltserfordernisse für Belege bei Verwendung einer elektronischen Kassa:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Maschinenlesbarer Code (OCR-, Barcode oder QR-Code)

Einzelaufzeichnungspflicht:

- 1.1.2016:** Alle Bareingänge und Barausgänge sind täglich fortlaufend einzeln in den Aufzeichnungen zu erfassen und festzuhalten.

Die Einzelaufzeichnungspflicht wird durch folgende Maßnahmen erfüllt:

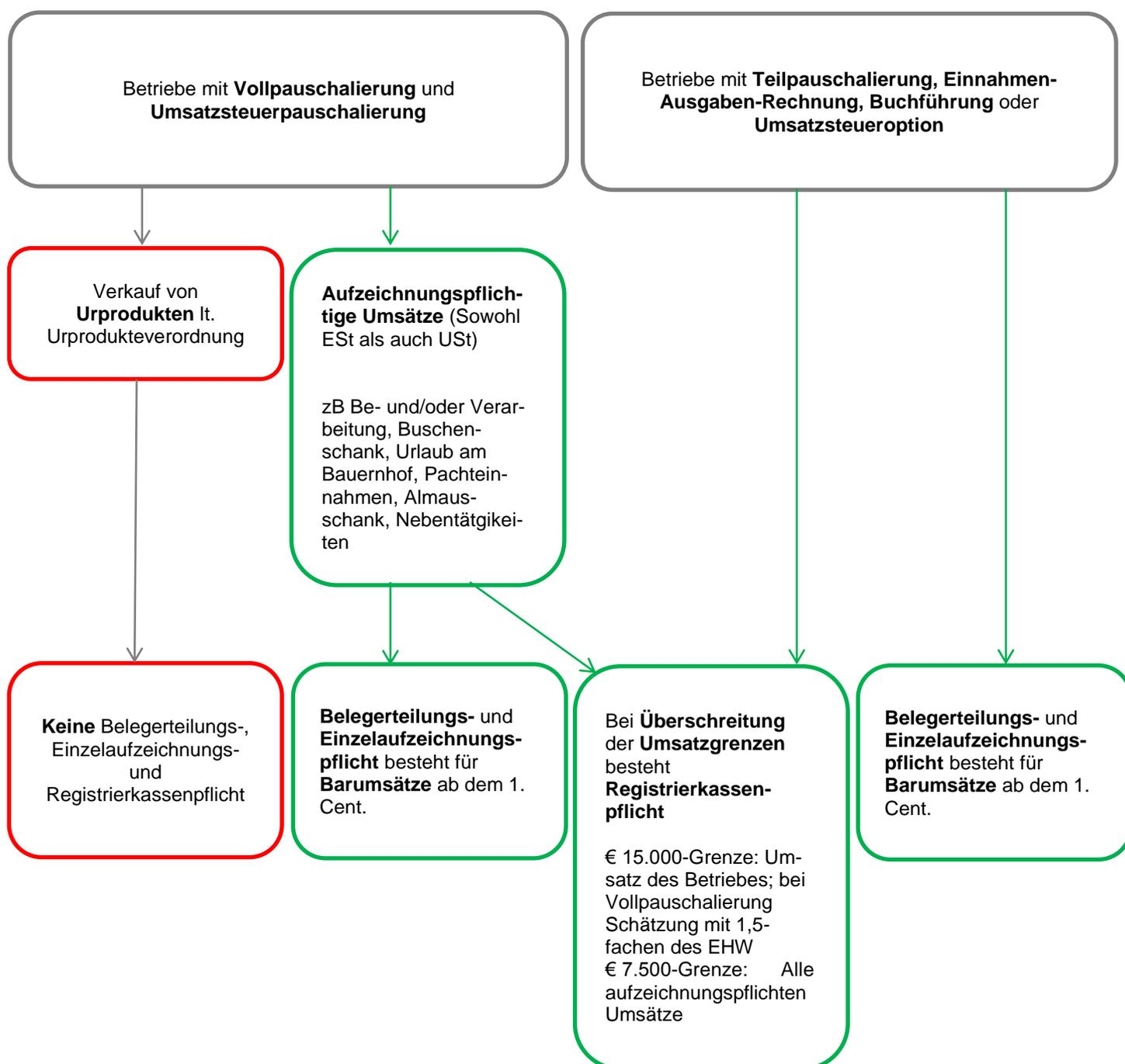
- Registrierkasse: wenn Registrierkassenpflicht besteht
- Händischer Beleg: wenn keine Registrierkassenpflicht besteht; ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer stellt einen zulässigen händischen Beleg dar.
- Rechnung im Sinne des UStG
- Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Sonderregelungen:

Ausnahmen bzw. Erleichterungen zu den 3 Pflichten bestehen für Umsätze

- im Freien
- mit Automaten
- in Webshops
- außerhalb der Betriebsstätte
- in geschlossenen Gesamtsystemen

Schematische Übersicht über die Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht in der Land- und Forstwirtschaft:



Für Rückfragen oder Inputs stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. Christoph Winkler

Recht

059060-90060

0664-9606024

christoph.winkler@maschinenring.at